

Kurztitel

GmbH-Gesetz

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 58/1906

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

15.06.1906

Außerkrafttretensdatum

14.12.2007

Text**§ 81.**

Der Erwerb und die Pfandnahme eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist verboten und wirkungslos. Zulässig ist der Erwerb im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft.